

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 22. November 2023

12. Stück

40. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Zahnmedizin (1. bis einschließlich 6. Semester)

40. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Zahnmedizin (1. bis einschließlich 6. Semester)

Die vorliegende Richtlinie wird vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten gemäß Punkt A 14 des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.04.2023, Studienjahr 2022/23, Nr. 125, 30.Stück, in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission wie folgt erlassen:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an Praktika und Seminaren, die in der Absolvierung von Lehrveranstaltungen, z.B. in vorangehenden Semestern, oder von Studienabschnitten begründet sind:

a) 1. und 2. Semester:

Die erfolgreich abgelegten -Prüfungen „Basic Life Support (BLS) und Erste Hilfe für Mediziner*innen“ (VO) sowie „Sicherheitsunterweisungen – Erkennen von Gefahren“ (VO) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika in den Modulen 1.02, 1.05, und 1.06.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 168, 50.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt als Voraussetzung die erfolgreich abgelegte UKM-Prüfung für die Teilnahme an den Praktika des 1. und 2. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Zahnmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 252, 70.Stück) gilt sinngemäß.

b) 3. und 4. Semester:

Die Absolvierung des 1. Studienabschnitts ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 3. und 4. Semesters in den Modulen 2.04, 2.11, 2.18, 2.40, 2.51 und 2.52. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika der Module 2.04, 2.18 und 2.40 ist Voraussetzung für die Teilnahme am OSCE im Modul 2.40.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 168, 50.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt die Absolvierung des 1. Studienabschnitts als Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 3. und 4. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika der Module 2.04, 2.18 und 2.40 ist auch für diese Studierende Voraussetzung für die Teilnahme am Famulatur-OSCE im Modul 2.40. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Zahnmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 252, 70.Stück) gilt sinngemäß.

c) 5. und 6. Semester:

Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika und Seminare des 3. und 4. Semesters in den Modulen 2.04, 2.18, 2.40 und 2.52 sowie des Praktikums Life Sciences 2 und des Seminars Physiologie im Modul 2.51 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren des 5. und 6. Semesters in den Modulen 2.12, 2.17, 2.19, 2.24, 2.25, 2.26, 2.28 und 2.42. Für Studierende, die die Voraussetzungen für den Beginn des 2. Studienabschnitts erstmals mit Ende eines Wintersemesters (inkl. der Nachfrist für Prüfungen) erfüllen, gilt, dass die Praktika des Moduls 2.51 im Rahmen eines Aufholerprogramms parallel zu den Lehrveranstaltungen des 5. Semesters absolviert werden können.

Für Studierende, die in der Studienplanversion des Studienjahres 2021/22 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2020/21, Nr. 168, 50.Stück) oder einer früheren Version studieren, gilt die Absolvierung der Module 2.04, 2.05, 2.18, 2.40 und des Praktikums Anatomie 2 im Modul 2.01 als Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika des 5. und 6. Semesters der für sie maßgeblichen Studienplanversion. Für die Teilnahme an Modul 2.26 ist die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums Histologie 2 im Modul 2.01 zusätzlich Voraussetzung. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten

Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium der Zahnmedizin (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2021/22, Nr. 252, 70.Stück) gilt sinngemäß.

2) Vergabe von Plätzen über Einteilung in Praktikumsgruppen:

a) Die Termine für alle Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl eines Semesters sind von der Abteilung Lehr- und Studienorganisation in Praktikumsgruppen überschneidungsfrei einzuteilen. Die Vergabe von Plätzen in Praktikumsgruppen für das 1., 3. und 5.Semester erfolgt für alle Studierenden, die die Voraussetzungen dafür nach Ziffer 1) a-c) dieser Festlegung erfüllen, in einer online zugänglichen Auswahl einer Praktikumsgruppe nach Maßgabe der Verfügbarkeit. Die Einteilung zu Lehrveranstaltungen der Module Z1.01 und Z1.02 erfolgt gesondert und ist an keine Voraussetzung gebunden.

b) Die Abteilung Lehr- und Studienorganisation hat die Termine der Lehrveranstaltungen pro Praktikumsgruppe und die Zeitpunkte der Praktikumsgruppenauswahl für die genannten Semester rechtzeitig bekannt zu geben und gemeinsam mit der Abteilung für Informationstechnologie (IT) für einen organisatorisch zufriedenstellenden Ablauf zu sorgen. Über Details ist auf der Homepage in geeigneter Weise, z.B. mit relevanten FAQs, zu informieren.

c) Die Auswahl der Praktikumsgruppe des 1., 3. und 5. Semesters gilt auch für die Einteilung zu Pflichtlehrveranstaltungen des jeweils nachfolgenden 2., 4. und 6. Semesters. Die Termine für das 2., 4. und 6.Semester sind rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Monate vor Ende des Wintersemesters bekanntzugeben, insbesondere zur Unterstützung von Studierenden mit Betreuungspflichten für eigene Kinder und vollwerbstätigen Studierenden.

d) Studierende, die die genannten Voraussetzungen erst nach der ersten Vergaberunde erfüllen, werden an der Abteilung Lehr- und Studienorganisation in Praktikumsgruppen mit freien Plätzen eingeteilt.

e) Die Vergabe von Plätzen für nur einzelne Praktika, Seminare oder Repetitorien bzw. der Tausch bereits zugewiesener Plätze ist von den Studierenden mit den betreffenden Instituten und Kliniken zu regeln.

f) Studierende, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Studienbeitragsverordnung erfüllen, sind berechtigt, bereits vor dem Zeitpunkt der Praktikumsgruppenauswahl eine Praktikumsgruppe (nach Maßgabe freier Plätze) auszuwählen. Die bestehende Betreuungspflicht ist mit der Geburtsurkunde des Kindes, dem Meldezettel der*des Studierenden, dem Meldezettel des Kindes, wobei die angegebene Adresse mit der Adresse der*des Studierenden übereinstimmen muss, und einer eidesstattlichen Erklärung der*des Studierenden, dass das Kind von ihr*ihm betreut wird nachzuweisen.

3) Sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar mehr Anwärter*innen als Praktikumsplätze vorhanden, so gilt bzgl. der Vergabe der Plätze:

- als erstes Kriterium der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzungen
- als zweites Kriterium der Notendurchschnitt der bis dato abgelegten iKMPs/KMPs/SIPs (inklusive negativer Beurteilungen)
- bei Gleichheit im 1. und 2. Kriterium sind Studierende mit Betreuungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Studienbeitragsverordnung vorzuziehen, ansonsten entscheidet das Los.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft und ersetzt sämtliche bislang bestehende Richtlinien des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl für das Studium der Zahnmedizin (1. bis einschließlich 6. Semester)

ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Wolfgang Prodingner, MME
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
